

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung
von Maßnahmen
zum Neubau und zur Sanierung von Gewässerbrücken
über den Paasbach**

zwischen

der Stadt Hattingen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dirk Glaser

und

der Stadt Sprockhövel

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Noll

wird gem. §§ 1 Absatz 2, 23 Absatz 1 Alternative 2, Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zum Neubau und zur Sanierung von Gewässerbrücken zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf den Gebieten der Städte Sprockhövel und Hattingen geschlossen:

Präambel

Der Paasbach bildet in weiten Bereichen die Grenze zwischen den Städten Hattingen und Sprockhövel. Über die gesamte Grenzlänge wechseln, je nach Lage des Gewässers, mehrfach die Zuständigkeiten u.a. gem. § 62 LWG NRW (Gewässerunterhaltungspflicht). Für die Straßen, die das Gewässer mittels Brücken in Höhe der Stadtgrenze queren, ist die Trägerschaft für die Straßenbaulast u.a. im § 35a Straßen- und Wegegesetz geregelt (StrWG NRW).

Bedingt durch das Hochwasser vom 13. bis 15. Juli 2021 kam es zu schweren Hochwasserschäden im Bereich des Paasbachs. Davon betroffen waren u.a. die Brückenbauwerke zur Kreuzung des Paasbachs der Straßen Hibbelweg und Paasstraße/Hölter Straße. Beide Brückenbauwerke, die sowohl auf Hattinger, als auch auf Sprockhöveler Stadtgebiet stehen, wurden wesentlich beschädigt.

Infolge der Schäden ist die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerks Hibbelweg beeinträchtigt. Daher soll nun als wirtschaftlichste Lösung ein hochwasseroptimierter Neubau des Brückenbauwerks erfolgen.

Das Brückenbauwerk Paasstraße/Hölterstraße wurde ebenfalls beschädigt. Die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes sind beeinträchtigt, jedoch ist hier noch eine Bauwerksanierung möglich und wirtschaftlich sinnvoll.

Es besteht akuter bzw. im zweiten Fall kurzfristiger Handlungsbedarf. Hierüber sind sich die Kommunen einig.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

1. Zweck der Vereinbarung ist es, gemeinsam den gesetzlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verkehrssicherungspflicht für die oben genannten Straßen inkl. der Brückenbauwerke nachzukommen. Weiterhin soll im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen den Pflichten zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau, insbesondere zur Wahrung des Hochwasserschutzes in den zugehörigen Gewässerabschnitten des Paasbaches nachgekommen werden. Dazu sind die durch das o.g. Hochwasserereignis verursachten Schäden schnellstmöglich zu beseitigen.

2. Die Vereinbarungspartner verfolgen das Ziel, möglichst schnell die notwendigen Maßnahmen an den gemeinsamen Brückenbauwerken und den betroffenen Gewässerabschnitten des Paasbaches im Baufeld durchzuführen.

3. Diese Vereinbarung regelt nur die folgend genannten Maßnahmen:

3.1 Abriss der alten Brücke auf Stadtgrenze und hochwasserangepassterer Neubau der Brücke Hibbelweg an anderem Standort auf Hattinger Stadtgebiet inkl. Maßnahmen am Gewässer Paasbach im Baubereich.

3.2 Sanierung der Brücke Paasstraße/Hölter Straße inkl. Maßnahmen am Gewässer Paasbach im Baubereich.

3.3 Zukünftig erforderliche Überwachungs-, Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den beiden zukünftig vorhandenen Bauwerken.

Da festzustellen ist, dass der ursprünglich vorhandene Fließquerschnitt des Gewässers nicht ausreichend war, ist eine Anpassung an die aktuellen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken und eine Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Dies geschieht insbesondere zur Vermeidung künftiger Schäden.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

Die Federführung bei der Durchführung der in § 1 unter den Punkten 3.1 bis 3.3 genannten Maßnahmen liegt bei der Stadt Hattingen.

Die Stadt Hattingen hat die Maßnahmen in den städtischen Wiederaufbauplan aufgenommen und eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Wiederaufbau NRW“ beantragt. Mit Datum vom 28.08.23 und Aktenzeichen WAK-01-021984-kL389w hat die Bezirksregierung Arnsberg daraufhin einen Bescheid über die Gewährung von Billigkeitsleistungen (gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung NRW) ausgestellt und somit den Antrag grundsätzlich bewilligt.

Die Stadt Hattingen verpflichtet sich, die Maßnahmen entsprechend dem Bewilligungsbescheid auszuführen. Weiterhin verpflichtet sie sich, die hierzu erforderlichen wasser- und landschaftsrechtlichen Genehmigungen zu beantragen und Auflagen und Nebenbestimmungen der erteilten Genehmigungen zu beachten. Die Stadt Hattingen führt die erforderlichen Ausschreibungen und die entsprechenden Verwendungsnachweise durch. Nach Abschluss der Maßnahmen wird sie eine Kostenübersicht erstellen.

Sollte eine Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms nicht oder nicht vollumfänglich möglich sein, so wird die Stadt Hattingen die Maßnahmen dennoch vergeben und durchführen.

Die Stadt Sprockhövel verpflichtet sich, der Stadt Hattingen die für die Planung und Durchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Kosten der Maßnahme

1. Personalkosten

Im Grundsatz hat jeder Vereinbarungspartner die, im Zusammenhang mit der Durchführung der durch separate Vereinbarungen vereinbarten Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten i. S. der Vereinbarung, bei ihm anfallenden Personalleistungen selbst zu tragen. Hierbei entscheidet er selbst, in welchem Umfang und für welche Zwecke jeweils Personal eingesetzt wird. Es ist aber in jedem Fall zu gewährleisten, dass eine ausreichende Personalausstattung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht.

2. Sachaufwand

Es ist geplant, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Wiederaufbau NRW“ durchzuführen. Die Stadt Hattingen wird die Maßnahmen nach den Vorgaben des Bewilligungsbescheids durchführen und die entsprechenden Verwendungsnachweise führen. Sollten die Maßnahmen nicht oder nicht vollumfänglich gefördert werden, tragen die Vereinbarungspartner den verbleibenden Teil des Sachaufwands gemäß den im Folgenden beschriebenen Anteilen:

1. Abriss der alten Brücke und Neubau der Brücke Hibbelweg an anderem Standort inkl. Maßnahmen am Gewässer im Baubereich:

- Alle Kosten, die das Bauwerk auf Stadtgrenze inkl. des dortigen Baufeldes (einschließlich des Gewässers) betreffen: jeweils hälftig.
- Alle Kosten, die den Neubau am geplanten neuen Standort betreffen, der gemäß derzeitigem Planungsstand ausschließlich auf Hattinger Stadtgebiet liegt: trägt die Stadt Hattingen bei Umsetzung vollständig.

- Die Planungskosten der Gesamtmaßnahme werden anhand der anteiligen Kostenverteilung aus den oben genannten Kosten gesplittet und entsprechend prozentual aufgeteilt zwischen beiden Kommunen.

2. Sanierung der Brücke Paasstraße/Hölter Straße inkl. Maßnahmen am Gewässer Paasbach im Baubereich sowie Planungskosten:

- Alle Kosten jeweils hälftig.

D.h. auf Grundlage der von der Stadt Hattingen erstellten Kostenübersicht wird die Stadt Sprockhövel der Stadt Hattingen die verbleibenden Kosten anteilig gemäß den oben aufgeführten Vorgaben erstatten. Die Erstattung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Zusendung der Kostenübersicht.

3. Umfang der Maßnahmen

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die bereits ab dem 15.07.2021 begonnenen bzw. durchgeführten Einzelaufträge Teil der (Gesamt)Maßnahme im Sinne des § 1 sind und damit von den vorstehenden Kostenregelungen erfasst werden.

Sämtliche Planungen und beabsichtigte Maßnahmen, die die Bauwerke, bzw. das Gewässer auf der Stadtgrenze betreffen, werden zwischen den Kommunen abgestimmt. Die Stadt Sprockhövel erhält jeweils nach Erteilung einzelner Aufträge Kopien der Aufträge.

§ 4 Zukünftige Unterhaltung der Brückenbauwerke und Aufgabenwahrnehmung

Nach Fertigstellung der oben aufgeführten Maßnahmen wird die Unterhaltungspflicht bei den Bauwerken entsprechend den Vorgaben des Straßen- und Wegesetzes wie folgt aufgeteilt sein:

1. Brücke Hibbelweg:

Da der geplante zukünftige Brückenstandort vollständig auf Hattinger Stadtgebiet liegt, ist die Stadt Hattingen bei Realisierung dieser Maßnahme allein unterhaltungspflichtig.

2. Brücke Paasstraße/Hölterstraße

Da die Stadtgrenze durch das Gewässer Paasbach gebildet wird, sind beide Kommunen jeweils auf Ihrem Stadtgebiet als Straßenbaulastträger für die Unterhaltung Ihrer Straßen inkl. des anteiligen Brückenbauwerks zuständig und pflichtig.

In der Praxis ist es aus arbeitstechnischen Gründen und Synergiegründen sinnvoll, die Federführung für die Bauwerksprüfung einer Kommune zuzuordnen. In der Vergangenheit hat die Stadt Hattingen die Überwachung und Unterhaltung des Bauwerkes durchgeführt. Die Stadt Hattingen soll daher auch nach Fertigstellung des

Brückenbauwerkes die Zuständigkeit für die Beauftragung und die Verwaltung der Bauwerksprüfungen für das gesamte Bauwerk übernehmen. Die Stadt Sprockhövel erhält jeweils eine Ausfertigung der erstellten Prüfungsberichte. Anfallende Kosten durch die Beauftragung Externer werden jeweils hälftig aufgeteilt und der Stadt Sprockhövel in Form eines Kostenersatzes in Rechnung gestellt.

Bei der Durchführung von zukünftig erforderlichen Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Planung und Durchführung der Maßnahmen unter Federführung der Stadt Hattingen. Erforderliche Baumaßnahmen sind zunächst zwischen den Kommunen abzustimmen, bevor eine Beauftragung erfolgt. Notmaßnahmen mit sofortigen Handlungsbedarf sind von dieser Regelung ausgenommen. Die entstehenden Kosten sind analog zu den oben aufgeführten Regelungen jeweils hälftig von beiden Kommunen zu tragen.

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 5 GkG NRW anzuzeigen. Die Kündigung oder Aufhebung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Ennepe-Ruhr-Kreises wirksam, soweit nicht in ihr ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung

Im Falle der Kündigung werden vor dem Wirksamwerden der Kündigung begonnene Einzelmaßnahmen vereinbarungsgemäß, insbesondere unter Weitergeltung der in § 3 dieser Vereinbarung getroffenen Kostenverteilung, bis zu ihrer Fertigstellung gemeinsamen fortgeführt. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Fertigstellung der Einzelmaßnahmen zeitlich nach dem Wirksamwerden der Kündigung liegt.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 und 4 GkG NRW. Zuständige Aufsichtsbehörde ist somit der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises. Sie tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises in Kraft.

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 VwVfG NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung entgegen § 59 Abs. 3 VwVfG NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Sprockhövel, den... 02.04.2025...

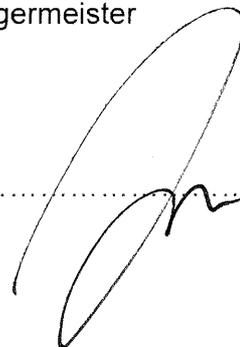
Hattingen, den ... 16.4.25.....

Stadt Sprockhövel
Die Bürgermeisterin

Stadt Hattingen
Der Bürgermeister



.....



.....